

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – Stand: 21.07.2023)**

In unserer Stellungnahme zum Entwurf des Wärmeplanungsgesetz vom 15.06.2023 hat die Bundesingenieurkammer den Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der nationalen Beschlüsse zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene grundsätzlich begrüßt. Die dabei vorgeschlagene engere Verzahnung des Wärmeplanungsgesetzes und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist durch den nun vorgelegten, überarbeiteten Entwurf mit Stand vom 21.07.2023 weiter befördert worden.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 15.06.2023 möchten wir im Folgenden zusätzlich noch auf folgende Einzelaspekte hinweisen:

Die Erweiterung der Wärmeplanungspflicht auf alle Kommunen verschärft das ohnehin erhebliche Ressourcenproblem nicht ausreichend verfügbarer Planungskapazitäten noch einmal erheblich. Wie und ob die gesetzlich formulierten Soll- Zeithorizonte zur Erstellung kommunaler Wärmepläne mit den verfügbaren Ressourcen auf kommunaler Seite, der kommunalen Wärmeversorger wie auch bei den Kapazitäten der planenden Ingenieure der Bundesländer abgeglichen wurden, um die Umsetzungswahrscheinlichkeit für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten Wärmepläne in der gebotenen Qualität und Güte zu bewerten, ist weiterhin nicht ersichtlich. Zur Umsetzung der Maßnahmen sowie zur erforderlichen Datenermittlung sind aus Ingenieurssicht klare rechtliche Regeln erforderlich, damit die planenden Ingenieurinnen und Ingenieure in die Lage versetzt werden, diese Planungsleistung rechtssicher erbringen zu können.

§ 3 Nr. 14 Ergänzung Begriffsbestimmungen „Wärme aus erneuerbaren Energien“

In die Aufzählung sollte zusätzlich aufgenommen werden:

- Wärme aus Oberflächengewässern im Sinne von § 8 oder § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist,

Begründung:

Da unsere Oberflächengewässer ohnehin durch Einleitungen von Kühl- und Abwasser aber auch durch den Klimawandel unnatürlich erhöhte Temperaturen aufweisen, wirken sich Temperaturerniedrigungen durch Wärmeentzug grundsätzlich auch im Gewässer positiv aus. Der Rhein hat beispielsweise eine um ca. 3 °C gegenüber dem natürlichen Zustand erhöhte Temperatur. Dies gilt jedoch auch für kleinere Gewässer. Es ist daher doppelt sinnvoll diese

erhebliche Wärmemenge zu nutzen, da sie auch gerade in Städten und größeren Gewässern durch Maßnahmen wie Energiespundwände im Zusammenspiel mit hocheffizientem Wasser/Wasser oder Sole/Wasser Wärmepumpen leicht nutzbar gemacht werden kann.

§ 3 Nr. 15 Definition „unvermeidbare Abwärme“

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist, und mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann“ fehlen Bezüge und betriebswirtschaftliche Randbedingungen zur Bewertung.

§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Bei der Wärmeversorgung eines Ortes sollten Wettbewerbsprinzipien eingehalten werden um eine Monopolstellung einzelner Anbieter zu vermeiden. Deshalb sollte nicht ohne eine vertiefte Analyse der Randbedingungen ein Anbieter ausgewählt werden, dessen ausschließliche Belange bei der Wärmeplanung berücksichtigt werden. An der Erstellung der Wärmeplanung sollten deshalb weitgehend neutrale Stellen beteiligt werden und die Errichtung der Wärmenetze unter Wettbewerbsbedingungen später ausgeschrieben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wärmeversorgung für die Kunden auch bezahlbar bleibt.

Berlin, 26. Juli 2023

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40
www.bingk.de | info@bingk.de

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.